

Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106), verfügt die Stadt Kröpelin als Träger der Straßenbaulast die Widmung der Straße „Schönbusch“ im OT Jennewitz für den öffentlichen Verkehr.

Gewidmet wird hiermit die nachfolgende, in der Ortslage Jennewitz der Stadt Kröpelin gelegene Straße:

1. Name der Straße: Schönbusch
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Jennewitz, Flur 12, Flurstücke 49/16, 49/35 und 49/53
3. Festsetzung
 - 3.1. Klassifizierung: Die Straße ist eine Ortsstraße gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V.
 - 3.2. Funktion: Die Straße „Schönbusch“ dient der Erschließung der Grundstücke im B-Plangebiet „Schönbusch“. Die im B-Plan bezeichnete Planstraße befinden sich innerhalb der in Pkt. 2 der Widmungsverfügung genannten Flurstücke. Es handelt sich um eine Mischverkehrsfläche mit einer Ausbaubreite von 7,25 m.
 - 3.3. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Kröpelin.
 - 3.4. Widmungsverfügung: Fahrverkehr mit der Zweckbestimmung geschwindigkeitsreduzierter Bereich, Fußgängerverkehr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der:

Stadt Kröpelin
Der Bürgermeister,
Markt 1
18236 Kröpelin

Widerspruch eingelegt werden.

Die Unterlagen zu dieser Verfügung und deren Begründung liegen bei der Stadt Kröpelin, Bauamt, Zimmer 33 zu den Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt die Verfügung mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Anlage: Lageplan, Übersichtsplan

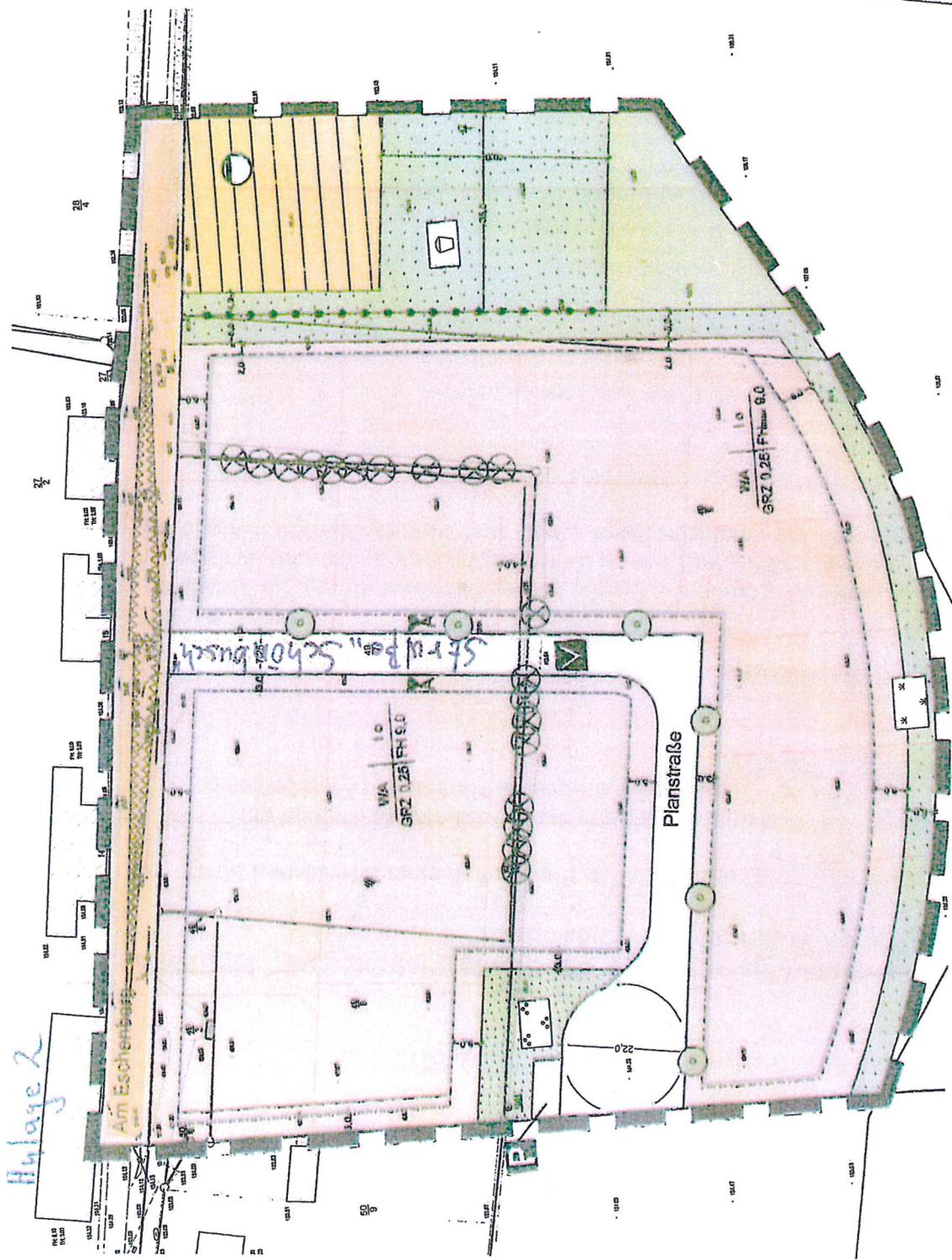
Kröpelin, den 18.01.2018


Gutteck
Bürgermeister

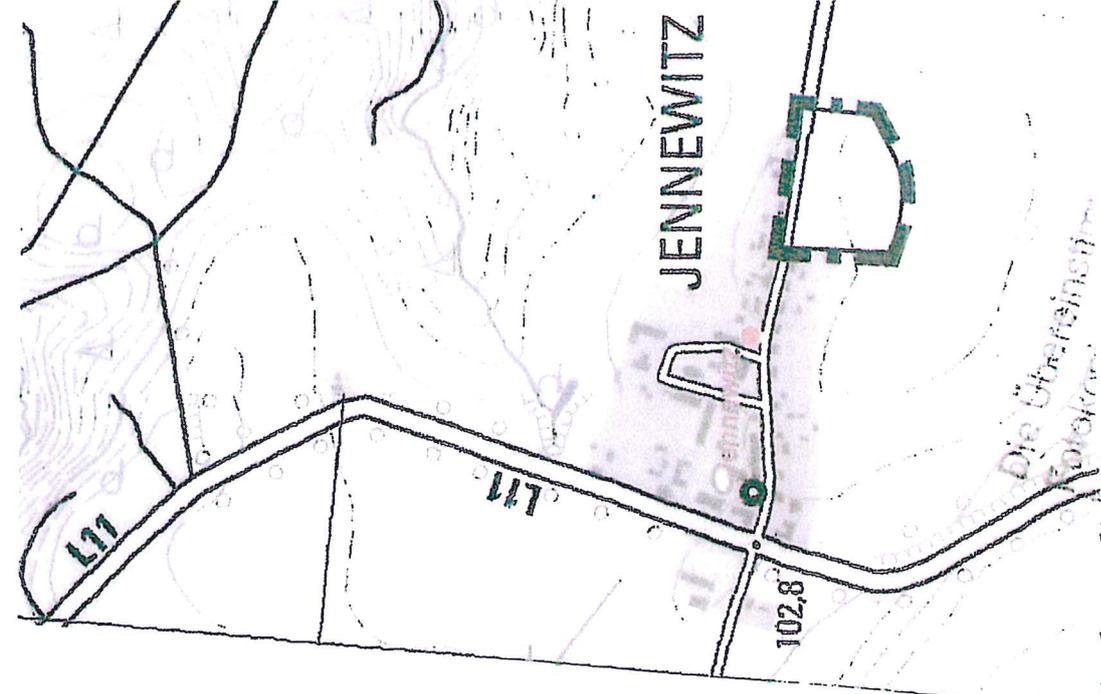


Bekanntgemacht am:

Hilfslage 2



Lageplan



Übersichtsplan